

Wer Wein anbauen will, muss strenge Regeln beachten (2019/20)

Kathrin von Arx

Alle kennen Tafeltrauben und Wein. Dass jedoch zwischen den Anbauflächen ein Unterschied gemacht wird und für Weintrauben viele Vorschriften gelten, dies ist meist nur den Direktbetroffenen bekannt. Die Regeln für die Rebfläche, die Erntemenge und die Kontrollen haben alle das Ziel, die Qualität des einheimischen Weins zu sichern.

Rebbaukataster

Wer eine Rebfläche mit Weintrauben bepflanzen will, braucht dafür eine Bewilligung, sobald diese Fläche vier Aren oder mehr beträgt. Wenn der Wein in den Verkehr gelangen soll (also wenn er verkauft oder verschenkt wird), dann braucht es diese Bewilligung schon bei Flächen kleiner als vier Aren. Bewilligt wird der Anbau nur auf Flächen, die für qualitativ guten Weinbau geeignet sind. Kriterien für die Aufnahme in den sogenannten Rebbaukataster sind beispielsweise die Höhe über Meer, die Hangneigung, die Exposition und das Lokalklima. Wird eine Bewilligung erteilt, gilt sie solange Reben auf der Fläche stehen. Wird eine Rebfläche gerodet und nicht neu bepflanzt, fällt sie nach zehn Jahren automatisch aus dem Rebbaukataster.

Mengenbeschränkung und Qualitätsanforderungen

Um eine gute Grundqualität von allen Weinen zu gewährleisten, hat der Bund für AOC-Wein eine maximale Erntemenge pro Quadratmeter und einen Mindestzuckergehalt festgelegt. So dürfen bei roten Trauben maximal 1.2 kg/m² und bei weissen 1.4 kg/m² geerntet werden, und alle Traubenposten müssen mindestens einen Zuckergehalt von 70 bzw. 65 Öchslegrad (°Oe) haben. Nur bei AOC-Weinen darf die Rebsorte, der Jahrgang und allenfalls eine Gemeinde- oder Lagebezeichnung auf der Weinflasche ausgewiesen werden. Die Vorschriften über die maximale Erntemenge machen es notwendig, dass die Rebbauern ihre Erntemenge begrenzen. Werden Trauben frühzeitig, d.h. im grünen Zustand, herausgeschnitten, verteilt sich der von der Rebe produzierte Zucker auf die verbleibenden Trauben. So sind die geernteten Trauben süsser und liefern einen besseren Wein. Aus diesem Grund schränken einige AOC-Regionen oder auch einzelne Kellereien ihre Produzenten bei der Erntemenge noch mehr ein, als es das Gesetz vorschreibt. Bei der Qualitätsklasse «Landwein» sind etwas mehr Trauben erlaubt und weniger Oechsle notwendig als beim AOC-Wein. Einzig die Menge für die niedrigste Qualitätsklasse «Tafelwein» ist nicht beschränkt, und die Anforderung an den Mindestzuckergehalt ist nochmals etwas tiefer.

Damit die maximal erlaubten Mengen kontrolliert werden können, muss jeder Bewirtschafter von Weintrauben jährlich angeben, welche Fläche von welchen Trauben er innerhalb seiner Rebfläche bewirtschaftet. Seit 2018 müssen diese Flächen im Kanton Schwyz alle im Geoinformationssystem GIS auf der Karte eingezeichnet werden. Wenn alle Flächen bestätigt wurden, erhalten die Rebleute vom Rebbaukommissariat einen sogenannten Traubenpass. Dieser weist aus, wie viele Kilo Trauben sie von welcher Sorte in welcher Gemeinde ernten dürfen. In diesem Kontingent sind alle geernteten Trauben eingeschlossen. Man darf z.B. nicht 1.2 kg Blauburgunder pro m² keltern, und zusätzlich aus 1 kg vom selben Quadratmeter Traubensaft herstellen, denn damit würde die angestrebte höhere Qualität der Weintrauben nicht erreicht.

Weinlese- und Weinhandelskontrolle

Die Kellerei darf Trauben nur mit Traubenpass entgegennehmen. Sie wägt alle angenommenen Trauben, misst den Zuckergehalt und gibt die gemessenen Werte zusammen mit dem Annahmedatum online im System ein. Dadurch wird für die angenommenen Trauben ein Attest ausgestellt. Dieses Attest sieht sowohl der Traubenproduzent als auch die Kellerei und das Rebbaukommissariat. Anhand der Atteste hat das Rebbaukommissariat bis zum Abschluss der Weinlese zu kontrollieren, ob die Annahme von Trauben korrekt abläuft und ob jemand zu viele Trauben abgeliefert hat.



Nach Abschluss der Weinlese erhält jede Kellerei ein Kellerblatt, worauf alle von ihr angenommenen Trauben ausgewiesen werden. Das Kellerblatt wird ebenfalls an die Schweizerische Weinhandelskontrolle weitergeleitet. Diese besucht periodisch alle Kellereien und kontrolliert anhand der Kellerblätter, ob die Weine richtig deklariert werden, ob Weine im Keller sind, welche nicht gemeldet wurden, und ob die Rückverfolgbarkeit für alle Produkte erfüllt wird. So kann der Konsument sicher sein, dass in der Flasche drin ist, was draufsteht, und den exzellenten Wein genießen.



Rebenblüte



Guttation und Beginn Rebenblüte



Sonnenaufgang in den Reben